

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Koboldstadt.

Siebentes Stück vom Jahre 1857.

### N<sup>o</sup> XX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. Juni 1857, den Vertrag mit der freien Hansestadt Bremen vom 26. Januar 1856 wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betr.

In Beziehung auf den Vertrag mit der freien Hansestadt Bremen vom 26. Januar 1856 wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse (Ges. Samml. 1856 S. 267), welcher nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Dezember vorigen Jahres (Ges. Samml. S. 323) seit dem 1. Januar dieses Jahres bereits in Wirksamkeit getreten ist, wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Durch den Artikel 10 des genannten Vertrages ist für gewisse, daselbst nachhaft gemachte Gegenstände, wenn sie aus dem Bremischen Gebiete, mit Ausschluß der Kemter Begeßel und Bremerhafsen, in den Zollverein eingehen, die Zollfreiheit zugesprochen worden.

Wenn diese Gegenstände auf dem Landwege oder auf der Oberweser nach dem Zollvereine eingeführt werden, so bedarf es bis auf Weiteres und so lange sich kein Mißbrauch ergibt, Behufs der zollfreien Zulassung keiner Nachweisung darüber, daß sie aus dem bezeichneten Bremischen Gebiete kommen. Werden dagegen diese Gegenstände die Unterweser abwärts nach dem Zollvereins-Gebiete gesendet, so ist die die Zollfreiheit begründende Nachweisung dadurch zu erbringen, daß die den Gegenständen beizugebenden Frachtbriefe oder sonstigen Ladungspapiere von der Bremischen Accise-Behörde (an der Wüchelnburg) mit einem Bremischen Stempel versehen werden.

II. Das vereinsländische Hauptzollamt, welches in Gemäßheit des Artikels 6 des Vertrages vom 26. Januar 1856 zu Bremen errichtet worden ist, hat nach der Be-

Angegeben in **Koboldstadt** den 20. Juni 1857.